

# **S a t z u n g**

## **des Landesverbandes Hamburg**

## **des Deutschen Hochschulverbandes**

### § 1

Der Landesverband besteht aus fünf Hochschulverbandsgruppen. Sie umfassen die Mitglieder des Deutschen Hochschulverbandes (DHV) an der Universität Hamburg, am Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, an der Technischen Universität Hamburg-Harburg, der Universität der Bundeswehr Hamburg und an den sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Hamburg.

### § 2

Der Landesverband wird tätig, soweit Aufgaben des DHV nach § 1 seiner Satzung in der Freien und Hansestadt Hamburg zu erfüllen sind.

Der Landesverband unterrichtet den Präsidenten des DHV über alle wichtigen Vorgänge und beabsichtigten Maßnahmen.

### § 3

(1) Die Mitglieder der fünf Hochschulverbandsgruppen wählen an einem gemeinsamen Wahltag für die Dauer von drei Jahren ihre Vertreter im Vorstand des Landesverbandes. Gewählt wird durch Briefwahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Hochschulverbandsgruppen Universitäts-Krankenhaus Eppendorf, Universität Hamburg-Harburg und Universität der Bundeswehr wählen je zwei Vorstandsmitglieder und die Hochschulverbandsgruppe Universität Hamburg vier Mitglieder. Sofern die Hochschulverbandsgruppe für die sonstigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Hamburg mindestens 50 oder mindestens 100 Mitglieder aufweist, wählt sie ein bzw. zwei Vorstandsmitglieder.

- (3) Ein Mitglied, das mehreren Hochschulverbandsgruppen angehört, kann nur in einer Gruppe wählen.
- (4) Zur Wahl macht der Vorstand Vorschläge, die den Mitgliedern mit der Bitte bekanntgegeben werden, zusätzliche Vorschläge zu machen.
- (5) Der Vorstand bestimmt zwei Wahlleiter. Sie zählen die Stimmen aus, stellen das Wahlergebnis fest und laden zur ersten Sitzung des neugewählten Vorstandes ein.

#### § 4

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und aus jeder Hochschulverbandsgruppe einen seiner Stellvertreter. Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte mit Hilfe der Geschäftsstelle des DHV und in Abstimmung mit dem Vorstand, vertritt den Landesverband nach außen, bereitet die Beschlüsse des Vorstands vor und führt sie aus.
- (2) Der Vorstand soll im Semester bei Bedarf einmal im Monat zusammentreten.
- (3) Ist ein Mitglied des Landesverbandes gleichzeitig Mitglied des Präsidiums des DHV, so nimmt es stimmberechtigt an allen Sitzungen des Vorstandes teil.

#### § 5

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Erweiterte Präsidium des DHV in Kraft. Gleiches gilt für Änderungen.

Hamburg, 5. Dezember 2002, § 4 Abs. 1 vom Vorstand geändert am 17. Oktober 2013 und vom Erweiterten Präsidium genehmigt am 14. Februar 2014